

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 1. Mai 1974

3201 (S-VI). Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung

verabschiedet die folgende Erklärung:

ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER NEUEN INTERNATIONALEN WIRTSCHAFTSORDNUNG

Wir, die Mitglieder der Vereinten Nationen,

nach Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung zur erstmaligen Untersuchung der Rohstoff- und Entwicklungsprobleme und zur Erörterung der wichtigsten Wirtschaftsprobleme, mit denen die Weltgemeinschaft konfrontiert ist,

eingedenk des Geistes, der Ziele und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf die Förderung der wirtschaftlichen Weiterentwicklung und des sozialen Fortschritts aller Völker gerichtet sind,

verkünden feierlich unsere gemeinsame Entschlossenheit, nachdrücklich auf DIE ERRICHTUNG EINER NEUEN INTERNATIONALEN WIRTSCHAFTSORDNUNG hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet, und erklären zu diesem Zweck folgendes:

1. Die größte und bedeutsamste Errungenschaft der letzten Jahrzehnte war die Erlangung der Unabhängigkeit von Kolonial- und Fremdherrschaft durch eine große Zahl von Völkern und Nationen, wodurch diese zu Mitgliedern der Gemeinschaft der freien Völker werden konnten. In den letzten drei Jahrzehnten wurden außerdem technische Fortschritte in allen Bereichen wirtschaftlicher Betätigung erzielt und damit beachtliche Möglichkeiten für die Verbesserung des Wohlergehens aller Völker geschaffen. Die verbleibenden Überreste von Fremd- und Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung, rassischer Diskriminierung, Apartheid und Neokolonialismus jeder Ausprägung gehören jedoch weiterhin zu den größten Hindernissen, die der vollen Emanzipation und dem Fortschritt der Entwicklungsländer und aller betroffenen Völker entgegenstehen. Die Früchte des technischen Fortschritts kommen nicht allen Mitgliedern

der internationalen Gemeinschaft gleichermaßen zugute. Die Entwicklungsländer, die 70 Prozent der Weltbevölkerung stellen, bringen nur 30 Prozent des Welteinkommens auf. Es hat sich als unmöglich erwiesen, im Rahmen der bestehenden internationalen Wirtschaftsordnung eine gleichmäßige und ausgewogene Entwicklung der internationalen Gemeinschaft zu erreichen. In einem System, das in einer Zeit geschaffen wurde, in der die meisten Entwicklungsländer noch nicht einmal als unabhängige Staaten bestanden, und das die Ungleichheit verewigt, wird die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern immer größer.

2. Die gegenwärtige internationale Wirtschaftsordnung steht in unmittelbarem Widerspruch zu den derzeitigen Entwicklungen in den internationalen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen. Seit 1970 hat die Weltwirtschaft eine Reihe ernster Krisen durchgemacht, die schwerwiegende Auswirkungen hatten, insbesondere für die Entwicklungsländer mit ihrer allgemein größeren Empfindlichkeit gegenüber wirtschaftlichen Impulsen von außen. Die Entwicklungsländer sind zu einer Kraft geworden, die ihren Einfluß in allen Bereichen internationaler Tätigkeit spürbar macht. Diese nicht mehr rückgängig zu machen den Verschiebungen der Kräfteverhältnisse in der Welt erfordern die aktive, uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilnahme der Entwicklungsländer an der Formulierung und Anwendung aller Entscheidungen, welche die internationale Gemeinschaft berühren.

3. Alle diese Veränderungen haben die Realität der wechselseitigen Abhängigkeit aller Mitglieder der Weltgemeinschaft schlagartig deutlich gemacht. Die gegenwärtigen Ereignisse haben zu der klaren Erkenntnis geführt, daß sich die Interessen der entwickelten Länder von denen der Entwicklungsländer nicht mehr trennen lassen, daß zwischen dem Wohlstand der entwickelten Länder und dem Wachstum und der Entwicklung der Entwicklungsländer eine enge Wechselbeziehung besteht und daß der Wohlstand der internationalen Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit vom Wohlstand der Bestandteile abhängt, die diese bilden. Die internationale Entwicklungszusammenarbeit ist das gemeinsame Ziel und die gemeinsame Pflicht aller Länder. Das bedeutet, daß das politische, wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der heutigen und der künftigen Generationen mehr denn je von der Zusammenarbeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage der souveränen Gleichheit und der Beseitigung des zwischen ihnen bestehenden Ungleichgewichts abhängt.

4. Die neue internationale Wirtschaftsordnung soll auf der uneingeschränkten Achtung vor den folgenden Grundsätzen beruhen:

a) Souveräne Gleichheit der Staaten, Selbstbestimmung aller Völker, Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Gewalt, territoriale Unversehrtheit und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten;

b) weitestgehende, auf Gerechtigkeit gegründete Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten der internationalen Gemeinschaft zur Abschaffung der bestehenden Ungleichheiten in der Welt und zur Sicherung des Wohlstands für alle;

c) volle und wirksame Teilnahme aller Länder, auf der Grundlage der Gleichberechtigung, an der Lösung der Weltwirtschaftsprobleme im gemeinsamen Interesse aller

Länder, eingedenk der Notwendigkeit, die beschleunigte Entwicklung aller Entwicklungsländer sicherzustellen, wobei besonderen Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten, der Binnenstaaten und der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie zugunsten der von Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen am schwersten betroffenen Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden soll, ohne daß dabei die Interessen der übrigen Entwicklungsländer aus den Augen verloren werden;

d) das Recht eines jeden Landes, dasjenige Wirtschafts- und Sozialsystem anzunehmen, das es für seine eigene Entwicklung als am besten geeignet erachtet, ohne deswegen irgendeiner Diskriminierung ausgesetzt zu werden;

e) volle und ständige Souveränität jedes Staates über seine natürlichen Ressourcen und seine gesamte Wirtschaftstätigkeit. Zum Schutz dieser Ressourcen hat jeder Staat das Recht, eine wirksame Kontrolle über diese Ressourcen und ihre Ausbeutung auszuüben und zu diesem Zweck die Mittel anzuwenden, die seiner Situation angemessen sind, einschließlich des Rechts der Verstaatlichung oder der Eigentumsübertragung an seine eigenen Staatsangehörigen, wobei dieses Recht ein Ausdruck der vollen und ständigen Souveränität des Staates ist. Kein Staat darf wirtschaftlichem, politischem oder sonstigem Zwang unterworfen werden, um ihn an der freien und uneingeschränkten Ausübung dieses unveräußerlichen Rechts zu hindern;

f) das Recht aller Staaten, Hoheitsgebiete und Völker, die ausländischer Besetzung, Fremd- und Kolonialherrschaft oder der Apartheid unterworfen sind, auf Erstattung und volle Entschädigung für die Ausbeutung, Erschöpfung und Beschädigung der natürlichen Ressourcen und aller sonstigen Ressourcen dieser Staaten, Hoheitsgebiete und Völker;

g) Regelung und Beaufsichtigung der Tätigkeit transnationaler Unternehmen durch Maßnahmen im Interesse der Volkswirtschaft der Länder, in denen diese transnationalen Unternehmen tätig sind, auf der Grundlage der uneingeschränkten Souveränität dieser Länder;

h) das Recht der Entwicklungsländer und der Völker von Hoheitsgebieten, die kolonialer und rassistischer Herrschaft und ausländischer Besetzung unterworfen sind, ihre Befreiung zu erlangen und die wirksame Kontrolle über ihre natürlichen Ressourcen und ihre Wirtschaftstätigkeit wiederzugewinnen;

i) Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsländer, Völker und Hoheitsgebiete, die der Kolonial- und Fremdherrschaft, ausländischer Besetzung, rassistischer Diskriminierung oder der Apartheid unterworfen oder wirtschaftlichen, politischen oder anderen Maßnahmen ausgesetzt sind, mit denen sie zur Zurückstellung der Ausübung ihrer souveränen Rechte gezwungen und ihnen Vorteile jeglicher Art abgewonnen werden sollen, oder die dem Neokolonialismus in allen seinen Formen unterworfen sind und die eine wirksame Kontrolle über ihre natürlichen Ressourcen und ihre Wirtschaftstätigkeit, die ausländischer Kontrolle unterlagen oder noch unterliegen, hergestellt haben oder darum bemüht sind;

j) ein gerechtes und billiges Verhältnis zwischen den Preisen der Rohstoffe, Grundstoffe, Fertigwaren und Halbfertigwaren, die von den Entwicklungsländern ausgeführt

werden, und den Preisen der Rohstoffe, Grundstoffe, Fertigwaren, Investitionsgüter und Ausrüstungen, die von ihnen eingeführt werden, mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung ihrer unbefriedigenden Austauschrelationen sowie der Ausweitung der Weltwirtschaft;

k) Gewährung einer aktiven Hilfe an die Entwicklungsländer durch die gesamte internationale Gemeinschaft, frei von irgendwelchen politischen oder militärischen Bedingungen;

l) Gewährleistung dessen, daß eines der Hauptziele des reformierten internationalen Währungssystems in der Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer und eines angemessenen Zustroms realer Ressourcen in diese Länder bestehen wird;

m) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Naturprodukten, die mit synthetischen Ersatzstoffen im Wettbewerb stehen;

n) nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer, wo dies praktisch durchführbar ist, nach Möglichkeit auf allen Gebieten der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit;

o) Gewährleistung günstiger Bedingungen für die Übertragung von Finanzmitteln an die Entwicklungsländer;

p) Zugang der Entwicklungsländer zu den Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technik sowie Förderung des Technologietransfers und der Schaffung einheimischer Technologie zum Nutzen der Entwicklungsländer in einer Form und nach Verfahren, die ihren Volkswirtschaften angemessen sind;

q) Beendigung der Vergeudung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Nahrungsmittel, durch alle Staaten;

r) Konzentrierung aller Ressourcen der Entwicklungsländer auf die Aufgabe der Entwicklung;

s) Stärkung der wirtschaftlichen, kommerziellen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern, durch Einzel- und Gemeinschaftsmaßnahmen, hauptsächlich auf der Grundlage von Präferenzen;

t) Erleichterung der Rolle der Erzeugervereinigungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und in Verfolgung ihrer Ziele, unter anderem Beistand bei der Förderung eines nachhaltigen Wachstums der Weltwirtschaft und einer beschleunigten Entwicklung der Entwicklungsländer.

5. Die einstimmige Verabschiedung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹ war ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur

¹Resolution 2626 (XXV).

Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage von Recht und Billigkeit. Die beschleunigte Erfüllung der von der internationalen Gemeinschaft im Rahmen der Strategie eingegangenen Verpflichtungen und Bindungen, insbesondere derjenigen, die sich auf die dringenden Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer beziehen, würde maßgeblich zur Verwirklichung der Absichten und Ziele dieser Erklärung beitragen.

6. Die Vereinten Nationen sollten als universale Organisation in der Lage sein, die Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit umfassend zu behandeln und die Interessen aller Länder in gleichem Maße zu gewährleisten. Bei der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung muß ihnen eine noch wichtigere Rolle zukommen. Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, für deren Ausarbeitung diese Erklärung zusätzliche Anregungen gibt, wird dabei ein wichtiger Beitrag sein. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind daher aufgerufen, alles zu tun, um die Verwirklichung dieser Erklärung sicherzustellen, die eine der wichtigsten Garantien dafür ist, daß bessere Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben aller Völker geschaffen werden können.

7. Diese Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung soll eine der wichtigsten Grundlagen für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen allen Völkern und allen Nationen sein.